

vom 3. Dezember 1890 veröffentlichten Beschluß der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890 (Amts- und Verordnungsblatt S. 412) — haben über die von ihnen aufgestellten Quittungskarten für Selbstversicherung (Formular B) besondere Listen zu führen, aus welchen der Name und Geburtstag des Versicherten sowie die Nummer seiner Quittungskarte ersichtlich ist.

Diese Listen müssen ferner die laufende Nummer der eingetragenen Namen enthalten und sind mit dem Schluß jedes Kalenderjahres abzuschließen.

II.

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für versicherungspflichtige Personen nach Maßgabe der Ziffer 4 der nachstehenden Bekanntmachung vom 10. November 1899 sind diejenigen Stellen befugt, welche mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten beauftragt sind.

III.

Die Quittungskarten — Formulare A und B — sind bei der Reichsdruckerei zum Preise von 1 Mark für je 100 Stück zu beziehen.

Weza, den 18. Januar 1900.

Königlich Preuss. Ministerium.

Engelhardt.

c

Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.

Vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einheben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes)